

Die einer Aufenthaltserlaubnis beigefügte Nebenbestimmung in Form einer wohnsitzbeschränkende Auflage (Wohnsitzauflage) ist als eigenständiger Verwaltungsakt selbständig anfechtbar.

Räumliche Aufenthaltsbeschränkungen sind regelmäßig dann nicht (mehr) als belastende Verwaltungsakte im Sinne von § 35 LVwVfG anzusehen, wenn es sich bei ihnen um bloße Wiederholungen solcher Beschränkungen in vorhergehenden Aufenthaltstiteln oder Duldungen handelt. Etwas anderes gilt jedoch dann, wenn dem Ausländer erstmals eine Aufenthaltserlaubnis mit einer gleichlautenden Wohnsitzauflage erteilt wird.

Bei der Wohnsitzauflage handelt es sich um einen Dauerverwaltungsakt; für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage kommt es auf den Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung an.

§ 12 Abs. 2 Satz 2 AufenthG ermächtigt nur zum Erlass einer Auflage, mit der ein Ausländer verpflichtet wird, im Zuständigkeitsbereich der erlassenden Behörde seinen Wohnsitz zu nehmen. Für eine Auflage, die einen Ausländer zwingt, seine Wohnung im Zuständigkeitsbereich einer anderen Ausländerbehörde zu nehmen, ist eine gesetzliche Regelung erforderlich, die dies ausdrücklich ermöglicht. Eine solche Regelung existiert im Geltungsbereich des Aufenthaltsgesetzes, abgesehen von den in den §§ 15a, 24 und 54a Abs. 3 AufenthG geregelten Fallkonstellationen, derzeit nicht.

Eine Aufhebung der Wohnsitzauflage in einem Aufenthaltstitel hat zur Folge, dass der Ausländer berechtigt ist, sich nach seiner Wahl im gesamten Bundesgebiet niederzulassen. Darauf, ob die Ausländerbehörde (des vermeintlich künftigen Wohnorts) der Meinung ist, ein bestimmter Wohnort scheide als geeigneter Wohnsitz aus, kommt es nicht an. Denn zum Prüfprogramm des § 12 Abs. 2 Satz 2 AufenthG gehört allein eine Bewertung des in der angefochtenen Wohnsitzauflage bestimmten Wohnorts.

(Amtliche Leitsätze)

4 K 1073/10

VG Freiburg

Urteil vom 30.6.2011

T e n o r

Der Bescheid der Beklagten vom 19.02.2010 und der Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums F. vom 18.05.2010 sowie die der Aufenthaltserlaubnis der Klägerin beigefügte Nebenbestimmung, wonach ihr eine Wohnsitzaufnahme nur in der Stadt F. gestattet ist, werden aufgehoben.

Die Beigeladene trägt die Kosten des Verfahrens.

T a t b e s t a n d

Die Klägerin begehrt die Aufhebung einer so gen. Wohnsitzauflage in ihrer Aufenthaltserlaubnis.

Die Klägerin ist montenegrinische Staatsangehörige. Sie ist zusammen mit ihrem aus dem Kosovo stammenden Ehemann und den beiden ältesten Kindern von Pec/Kosovo aus im Juni 1999 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist. In den folgenden Jahren sind ihr jeweils Duldungen erteilt worden, die mit der Nebenbestimmung „Wohnsitzaufnahme nur in der Stadt F. gestattet“ versehen waren. In den Jahren 2000, 2002 und 2007 sind drei weitere Kinder der Eheleute G. in F. geboren.

Erstmals kam es im April 2001 zu so gewaltsamen Auseinandersetzungen zwischen der Klägerin und ihrem Ehemann, dass die Klägerin zunächst ins Frauenhaus in F. und danach zu Verwandten nach M. „floh“. Schon damals stellte die Klägerin einen Antrag, ihr den Aufenthalt und die Wohnsitznahme in M. zu gestatten. Die Klägerin ist jedoch später wieder - entweder weil sie rechtlich dazu verpflichtet war oder weil sie sich freiwillig dazu entschloss - zu ihrem Ehemann nach F. zurückgekehrt. In den folgenden Jahren wiederholten sich diese Vorgänge immer wieder. Die Klägerin floh mehrfach vor gewalttätigen Angriffen ihres Ehemanns zu Verwandten, die in verschiedenen Städten lebten, und bat jeweils darum, in den betreffenden Orten (u. a. M., H., B., W., A.) dauerhaft bleiben zu können. Im November 2008 fand die Klägerin zunächst vorübergehend eine Bleibe in S.. Das Deutsche Rote Kreuz, Kreisverband F., stellte daraufhin für die Klägerin einen Antrag auf Umverteilung nach S., weil es für die Klägerin gefährlich sei, sich in F. aufzuhalten, da ihr Ehemann ihr in ernstzunehmender Weise gedroht habe, sie wegen der Trennung von ihm umzubringen. Mit Schreiben vom 14.11.2008 stimmte das Amt für öffentliche Ordnung der Beigeladenen einer Änderung der Wohnsitzauflage für die Klägerin mit der Maßgabe zu, dass die Klägerin vorübergehend, das heißt für die Zeit vom 26.11.2008 bis 25.11.2009, ihren Wohnsitz in S. nehmen darf. Ob die Wohnsitzauflage in der der Klägerin erteilten Duldung tatsächlich jemals in diesem Sinne geändert wurde, lässt sich den vorliegenden Akten nicht entnehmen. Die am 09.04.2009 erteilte, bis zum 09.10.2009 befristete Duldung enthielt jedenfalls wieder die Nebenbestimmung: „Wohnsitzaufnahme nur in der Stadt F. gestattet“.

Am 12.10.2009 (mit Schreiben vom 08.10.2009) beantragte der Prozessbevollmächtigte der Klägerin „die Genehmigung der Umverteilung nach S.“. Zur Begründung führte er im Wesentlichen aus: Der Klägerin sei ein Aufenthalt in F. wegen akuter Gefährdung von Leib und Leben nicht zuzumuten. Ihr äußerst gewalttätiger Ehemann, von dem sie seit zwei Jahren konsequent getrennt lebe, habe ihr damit gedroht, dass er sie umbringen werde, wenn er sie in F. sehe. Diese Drohungen seien ernst zu nehmen. Sie habe derzeit bei entfernten Verwandten in S. eine vorübergehende Unterkunft gefunden. Es bestünden dort auch Kontakte für die Suche nach einer eigenen Unterkunft und einer Beschäftigungsstelle.

Am 20.10.2009 erteilte die Beklagte der Klägerin eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG mit einer Geltungsdauer bis zum 31.12.2009. Dieser Aufenthaltserlaubnis war die Nebenbestimmung „Wohnsitzaufnahme nur in der Stadt F. gestattet“ beigefügt.

Mit Schreiben vom 04.11.2009 versagte die Beigeladene ihre Zustimmung zu einem Wohnsitzwechsel der Klägerin. Zur Begründung führte sie im Wesentlichen aus: Da dem Ehemann der Klägerin der Aufenthaltsort der Klägerin in S. bekannt geworden sei, könne ihre Sicherheit auch in S. nicht mehr gewährleistet werden. Außerdem sei ein Wohnsitz in S., dem Wohnort von Verwandten der Klägerin,

deshalb nicht sinnvoll, weil der Ehemann auf der Suche nach ihr sicherlich zuerst im Umfeld der Verwandten suchen würde. An dieser Auffassung hielt die Beigeladene auch nach mehreren Bitten der Beklagten um Überprüfung fest. Ergänzend führte die Beigeladene u. a. im Schreiben vom 04.12.2009 aus: Aus dem Umstand, dass der Ehemann der Klägerin diese bisher nicht in S. bedroht habe, könne nicht geschlossen werden, dass die Klägerin vor ihm in S. hinreichend sicher sei. Ein dem Ehemann der Klägerin unbekannter Wohnort in einer anderen Gemeinde sei insoweit besser geeignet.

Am 30.12.2009 wurde der Klägerin von der Beklagten eine Fiktionsbescheinigung (Rechtsgrundlage: § 84 Abs. 4 AufenthG) bis zum 28.02.2010 ausgestellt. Auch dieser Bescheinigung war die Nebenbestimmung „Wohnsitzaufnahme nur in der Stadt F. gestattet“ beigefügt.

Am 09.02.2010 bat der Prozessbevollmächtigte der Klägerin die Beklagte um Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung, die die Erlaubnis enthält, „den Bezirk der Stadt F. verlassen und sich in S. niederlassen zu dürfen“ enthält.

Mit Schreiben vom 10.02.2010 erteilte die Beklagte der Klägerin die Erlaubnis sich bis zum Ablauf der ihr erteilten Fiktionsbescheinigung vorübergehend in S. aufzuhalten.

Mit Bescheid vom 19.02.2010, der Klägerin zugestellt am 25.02.2010, versagte die Beklagte die Änderung der Wohnsitzauflage zwecks Wohnsitznahme in S.. Zur Begründung führte die Beklagte im Wesentlichen aus: Sie sei an die Verwaltungsvorschrift zu § 12 AufenthG gebunden und dürfe danach die wohnsitzbeschränkende Auflage ohne Zustimmung der Ausländerbehörde des Zuzugsorts, hier der Beigeladenen, nicht ändern.

Am 01.03.2010 wurde der Klägerin von der Beklagten eine neue Fiktionsbescheinigung bis zum 01.06.2010 ausgestellt.

Am 23.03.2010 erhob die Klägerin gegen den Bescheid vom 19.02.2010 Widerspruch. Zur Begründung führte sie ergänzend zu ihrem bisherigen Vorbringen aus: Ihr Ehemann, der sie noch in Zeiten des Zusammenlebens eingesperrt und misshandelt habe, trachte ihr weiterhin nach dem Leben, falls sie sich noch einmal in F. blicken lasse. Diese Drohung beruhe auf der weltanschaulichen und religiösen Vorstellung, derzufolge er die Trennung von ihm als persönliche Kränkung empfinde. Deshalb dürfe sie sich nicht mehr in seiner Nähe, das heiße in F., aufhalten. Das gelte nicht für eine andere Stadt. Der Umstand, dass er ihr in S. noch nicht nachgestellt habe, beweise, dass sie dort vor ihm sicher sei. In S. habe sie Kontakte zu Verwandten, zu möglichen Arbeitgebern und zur zentralen Frauenberatung geknüpft.

Am 19.05.2010 wurde der Klägerin von der Beklagten eine neue Fiktionsbescheinigung bis zum 18.08.2010 ausgestellt.

Mit Widerspruchsbescheid vom 18.05.2010, zugestellt am 20.05.2010, wies das Regierungspräsidium F. den Widerspruch der Klägerin aus den Gründen des angefochtenen Bescheids zurück.

Am 21.06.2010, einem Montag, hat die Klägerin Klage erhoben. Zur Begründung wiederholt und vertieft sie ihr bisheriges Vorbringen.

Die Klägerin beantragt (sachdienlich),

den Bescheid der Beklagten vom 19.02.2010 und den Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums F. vom 18.05.2010 sowie die ihrer Aufenthaltserlaubnis beigefügte Nebenbestimmung, wonach ihr eine Wohnsitzaufnahme nur in der Stadt F. gestattet ist, aufzuheben;

hilfsweise: den Bescheid der Beklagten vom 19.02.2010 und den Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums F. vom 18.05.2010 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, die der Aufenthaltserlaubnis vom 20.09.2009 und vom 04.10.2010 beigefügte Nebenbestimmung, wonach ihr eine Wohnsitzaufnahme nur in der Stadt F. gestattet ist, aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung führt sie im Wesentlichen aus: Sie sei an die Versagung der Zustimmung zu einem Wohnsitzwechsel der Klägerin nach S. durch die Beigeladene gebunden.

Die Beigeladene tritt der Klage aus den im Verwaltungsverfahren dargelegten Gründen entgegen. Ergänzend führt sie aus: Der Ehemann der Klägerin könne den status quo jederzeit ändern und sich entschließen, der Klägerin auch in S. nachzustellen. In einem früheren Schreiben des Deutschen Roten Kreuzes, Kreisverband F., sei dementsprechend auch zum Ausdruck gebracht worden, er würde sie überall finden und sie die Konsequenzen ihrer Entscheidung, sich von ihm zu trennen, spüren lassen. Er sei psychisch krank und unberechenbar, was auch durch einen Suizidversuch zum Ausdruck gekommen sei. Auch früher habe es der Ehemann geschafft, die Klägerin im Frauenhaus in W. aufzuspüren. Dadurch, dass die Klägerin ihren Kindern, die beim Ehemann lebten, gestattet habe, bei ihr zu übernachten, habe ihr Ehemann von ihrem Aufenthaltsort erfahren. Sie (die Beigeladene) sei demnach nicht mehr in der Lage, der Klägerin Schutz zu gewähren. Die Beklagte werde deshalb ersucht, die Klägerin an einem anderen, ihrem Ehemann unbekanntem und deshalb sichereren Ort unterzubringen.

Am 04.10.2010 erteilte die Beklagte der Klägerin eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG mit einer Geltungsdauer bis zum 31.12.2011. Dieser Aufenthaltserlaubnis war die Nebenbestimmung „Wohnsitzaufnahme nur in der Stadt F. gestattet“ beigefügt.

Der Kammer liegen die Akten der Beklagten über die ausländerrechtlichen Angelegenheiten der Klägerin (4 Hefte), die Akten der Beigeladenen (1 Heft) und die Widerspruchsakten des Regierungspräsidiums F. (1 Heft) vor. Der Inhalt dieser Akten und der Gerichtsakten war Gegenstand der mündlichen Verhandlung; hierauf wird ergänzend Bezug genommen.

Mit Beschluss vom 27.09.2010 hat die Kammer der Klägerin Prozesskostenhilfe bewilligt und ihren Prozessbevollmächtigten beigeordnet.

Mit Beschluss vom 02.05.2011 hat die Kammer den Rechtsstreit zur Entscheidung auf den Berichtserstatter als Einzelrichter übertragen.

Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte - nach Übertragung des Rechtsstreits durch die Kammer gemäß § 6 Abs. 1 VwGO - durch den Berichtserstatter als Einzelrichter über die Klage verhandeln und entscheiden, obwohl für die Beigeladene, wie diese zuvor angekündigt hatte, niemand in der mündlichen Verhandlung anwesend war, da auf diese Möglichkeit in der ordnungsmäßigen Terminladung hingewiesen worden ist (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die Klage ist zulässig und begründet. Der Bescheid der Beklagten vom 19.02.2010 und der Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums F. vom 18.05.2010 sowie die der Aufenthaltserlaubnis der Klägerin beigefügte Nebenbestimmung, wonach ihr eine Wohnsitzaufnahme nur in der Stadt F. gestattet ist, sind rechtswidrig und verletzen die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

1. Die Klage ist als Anfechtungsklage zulässig.

1.1 Die der Aufenthaltserlaubnis der Klägerin beigefügte Nebenbestimmung in Form der wohnsitzbeschränkenden Auflage (Wohnsitzauflage) ist als eigenständiger Verwaltungsakt selbständig anfechtbar (BVerwG, Urteile vom 15.01.2008, NVwZ 2008, 98, und vom 19.03.1996, NVwZ-RR 1997, 317; Hamb. OVG, Urteil vom 26.05.2010, juris, InfAuslR 2010, 431; VG Stuttgart, Urteil vom 17.02.2011 - 12 K 3244/10 -, juris, m.w.N.). Das gilt, ohne dass das einer weiteren Begründung bedarf, selbstverständlich auch für den Bescheid der Beklagten vom 19.02.2010, mit dem der auf Auf-

hebung bzw. Änderung der Wohnsitzauflage gerichtete Antrag der Klägerin abgelehnt wurde, und den Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums F. vom 18.05.2010.

1.2 Die Klage ist auch im Übrigen zulässig. Insbesondere ist die angefochtene Wohnsitzauflage nicht bestandskräftig geworden. Zwar sind räumlichen Aufenthaltsbeschränkungen für Ausländer regelmäßig dann nicht (mehr) als belastende Verwaltungsakte im Sinne von § 35 LVwVfG anzusehen, wenn es sich bei ihnen um bloße Wiederholungen solcher Beschränkungen in vorhergehenden Aufenthaltstiteln oder Duldungen handelt. Das ergibt sich vor allem aus § 51 Abs. 6 AufenthG, wonach räumliche und sonstige Beschränkungen und Auflagen nach dem Aufenthaltsgesetz auch nach dem Wegfall des Aufenthaltstitels oder der Aussetzung der Abschiebung in Kraft bleiben, bis sie aufgehoben werden oder der Ausländer seiner Ausreisepflicht nach § 50 Abs. 1 bis 4 Aufenthaltsgesetz nachgekommen ist (vgl. hierzu VG Stuttgart, Urteil vom 17.02.2011, a.a.O., m.w.N.; VG Freiburg, Beschluss vom 07.06.2010 - 2 K 751/09 - m.w.N.). Deshalb handelte es sich bei den Wohnsitzauflagen in den der Klägerin vor dem 20.10.2009 erteilten Duldungen, abgesehen von ihrem erstmaligen Erlass vor mehr als zehn Jahren, lediglich um wiederholende Hinweise, die mit Widerspruch und Klage nicht mehr angefochten werden konnten. Das gilt allerdings nicht für die „erneute“ Wohnsitzauflage, die der Aufenthaltserlaubnis beigefügt wurde, die der Klägerin erstmals am 20.09.2009 erteilt worden ist. Mit dem Wandel von der Duldung, einem nicht erlaubten Aufenthalt, zu einem Aufenthaltstitel ändert sich auch die Qualität der erlassenen räumlichen Beschränkungen, selbst dann, wenn sie, wie es sich bei der hier streitigen Wohnsitzauflage verhält, inhaltlich unverändert bleibt. Wird einem Ausländer erstmals ein Aufenthaltstitel erteilt und dabei vom Erlass von Nebenbestimmung über räumliche Beschränkungen abgesehen, gehen die Beteiligten im Rechtsverkehr davon aus, dass der betreffende Ausländer solchen Beschränkungen nicht unterliegt (vgl. hierzu Schäfer, in: Gemeinschaftskommentar zum Aufenthaltsgesetz, Stand: 20.04.2011, Bd. 2, II, § 51 RdNr. 110). Zwar folgt das nicht unmittelbar aus dem Wortlaut von § 51 Abs. 6 AufenthG, weil die mit den früheren Duldungen verbundene räumliche Beschränkung weder ausdrücklich aufgehoben wurde noch der Ausländer ausgereist ist. Doch ist der Begriff der „Aufhebung“ in § 51 Abs. 6 AufenthG im Hinblick auf den Ausnahmecharakter dieser Vorschrift - der Fortbestand einer Nebenbestimmung trotz Wegfalls des „Hauptverwaltungsakts“ stellt angesichts der grundsätzlichen Akzessorietät von Nebenbestimmungen gemäß § 36 (L)VwVfG eine Ausnahme dar - ist in dem Sinne weit auszulegen, dass damit auch der Fall erfasst ist, dass ein bisher lediglich geduldeter Ausländer erstmals einen Aufenthaltstitel erhält und damit einen grundlegenden Wechsel seines Aufenthaltsstatus erfährt. Das wird auch daran deutlich, dass die ursprüngliche Rechtsgrundlage für den Erlass räumlicher Beschränkungen eines geduldeten Ausländers in § 61 Abs. 1 Satz 2 AufenthG nicht mehr anwendbar ist und solche Nebenbestimmung zu Aufenthaltstiteln ihre Rechtsgrundlage allein in § 12 Abs. 2 Satz 2 AufenthG haben. Auch Sinn und Zweck der Regelung in § 51 Abs. 6 AufenthG, wonach bei bloßen (routinemäßigen) Verlängerungen von Aufenthaltstiteln bzw. Duldungen das schlichte Absehen bzw.

Vergessen von Wiederholungen solcher Beschränkungen und Auflagen unschädlich sein soll oder ein Ausländer, dessen Aufenthaltstitel oder Duldung „weggefallen“ ist, nicht besser stehen soll, als ein Ausländer, der (noch) im Besitz eines Aufenthaltstitels oder einer Duldung ist (vgl. Schäfer, a.a.O., § 51 RdNr. 111), gebietet es nicht, diese Vorschrift auf den Fall anzuwenden, in dem ein bisher nur geduldeter Ausländer erstmals einen Aufenthaltstitel erhält und in dem die Ausländerbehörde den gesamten künftigen Aufenthaltsstatus des Ausländers prüfen und umfassend auf neue Grundlagen stellen muss (im Erg. ebenso Schäfer, a.a.O., § 51 RdNr. 110, der das allerdings - anders als hier - mit einer angeblichen Erledigung der Beschränkung bzw. Auflage begründet).

1.3 Gegen den erstmaligen Erlass der Wohnsitzauflage in der Aufenthaltserlaubnis vom 20.09.2009 hat die Klägerin spätestens mit Schreiben ihres Prozessbevollmächtigten vom 09.02.2010 der Sache nach Widerspruch erhoben, indem dort gebeten wurde, ihr die Erlaubnis zu erteilen, den Bezirk der Stadt F. verlassen und sich in S. niederlassen zu dürfen. Damit brachte sie hinreichend deutlich zum Ausdruck, dass sie sich gegen die Auflage, ihren Wohnsitz nur in F. nehmen zu dürfen, wendet. Dass in diesem Schreiben das Wort Widerspruch nicht ausdrücklich vorkommt, ist unschädlich (zur gebotenen wohlwollenden, am erkennbaren Willen des Betroffenen und nicht allein am Wortlaut zu orientierenden Auslegung von Anträgen und Erklärungen vgl. Urteil der Kammer vom 18.05.2004 - 4 K 414/02 -, juris, m.w.N.; Kopp/Ramsauer, VwVfG, 11. Aufl. 2010, § 22 RdNrn. 36 und 38 m.w.N.). Auch der Widerspruch vom 23.03.2010 gegen den Bescheid der Beklagten vom 19.02.2010, mit dem die Beklagte den (von der Klägerin seit langem verfolgten) Antrag auf Änderung der Wohnsitzauflage abgelehnt hat, kann ohne Weiteres gleichzeitig als Widerspruch gegen die Wohnsitzauflage in der Aufenthaltserlaubnis vom 20.09.2009 ausgelegt werden. Da die Wohnsitzauflage in der Aufenthaltserlaubnis vom 20.09.2009 nicht mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen war, betrug die Widerspruchsfrist ein Jahr (§ 58 Abs. 2 VwGO), so dass der Widerspruch auch insoweit rechtzeitig erhoben wurde.

1.4 Mit Widerspruchsbescheid vom 15.10.2010 hat das Regierungspräsidium F. der Sache nach gleichzeitig auch über den Widerspruch der Klägerin gegen Wohnsitzauflage in der Aufenthaltserlaubnis vom 20.09.2009 entschieden. Selbst wenn man das anders sähe, würde das an der Zulässigkeit der Klage, dann nach Maßgabe von § 75 VwGO, nichts ändern.

1.5 Auch der Umstand, dass die Beklagte nach Ablauf der Aufenthaltserlaubnis vom 20.09.2009 in der Fiktionsbescheinigung vom 30.12.2009 und später in der bis zum 31.12.2011 geltenden Aufenthaltserlaubnis vom 04.10.2010 die Wohnsitzauflage ausdrücklich schriftlich wiederholt hat, ohne dass die Klägerin dagegen Widerspruch erhoben hat, vermag an der Zulässigkeit der vorliegenden Klage nichts zu ändern, da es sich bei diesen Wiederholungen um bloße Hinweise und nicht um selbständige Verwaltungsakte handelt (siehe oben 1.2).

2. Die Klage ist auch begründet. Dabei kommt es, da es sich bei der wohnsitzbeschränkenden Auflage um einen Dauerverwaltungsakt handelt, zur Beurteilung der Sach- und Rechtslage hier auf den Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung an (Nieders. OVG, Beschluss vom 13.04.2010 - 8 ME 5/10 - m.w.N.). Als Rechtsgrundlage für die der Aufenthaltserlaubnis vom 20.09.2009 beigelegte Wohnsitzauflage kommt allein § 12 Abs. 2 Satz 2 AufenthG in Betracht. Danach kann eine Aufenthaltserlaubnis, auch nachträglich, mit Auflagen, insbesondere einer räumlichen Beschränkung, verbunden werden. Unter räumliche Beschränkungen im Sinne dieser Vorschrift fällt auch eine Wohnsitzauflage, wie sie hier im Streit ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 15.01.2008, a.a.O.). Obwohl auf der Tatbestandsseite dieser Vorschrift ausdrücklich keine Voraussetzungen genannt sind, ist anerkannt, dass eine räumliche Beschränkung nur dann ausgesprochen werden darf, wenn das zur Wahrung öffentlicher Interessen, zu denen - abgesehen von den sich aus höherrangigem Recht, u. a. Art. 28 und 32 der Richtlinie 2004/83/EG oder Art. 2 Abs. 1 4. Zusatzprotokoll zur EMRK, oder aus anderen Vorschriften, u. a. Art. 23 und 26 GFK, ergebenden Grenzen - grundsätzlich u. a. auch der Schutz des Arbeitsmarkts und die gleichmäßige Verteilung sozialer Lasten gehören, erforderlich ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 15.01.2008, a.a.O.; Bayer. VGH, Urteil vom 09.05.2011 - 19 B 10.2384 -, juris, m.w.N.; Hailbronner, Ausländerrecht, Stand: Okt. 2010, Bd. 1, A 1, § 12 RdNr. 26 ff.; Zeitler, in: HTK-AuslR, Stand: 01.07.2011, Anm. zu § 12 Abs. 2 Satz 2 AufenthG - Wohnsitzauflage, m.w.N.).

Wie sich aus dem Wortlaut von § 12 Abs. 2 Satz 2 AufenthG ergibt, steht diese Entscheidung im Ermessen der Ausländerbehörde. Ihre Entscheidung ist insoweit nur darauf überprüfbar, ob die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht wurde (§ 114 Satz 1 VwGO; vgl. BVerwG, Urteil vom 15.01.2008, a.a.O.). U. a. muss die Behörde im Rahmen ihrer Ermessensausübung den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und einen ggf. vorliegenden Vorrang höherrangigen Rechts beachten. Dabei ist den Besonderheiten des Einzelfalls gebührend Rechnung zu tragen. Dass die Ermessensausübung durch Erlasse bzw. Verwaltungsvorschriften, im vorliegenden Fall durch die Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums (Baden-Württemberg) zum Ausländerrecht vom 02.11.2010 (Az: 4-1310/131; GABl 2010, 504) - VwV-AuslR-IM - und Nr. 12 der Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz vom 26.10.2006 (GMBI 2009, 877; abgedruckt in: HTK-AuslR, a.a.O., zu § 12 AufenthG) - AufenthG-VwV -, gelenkt wird, ist grundsätzlich nicht zu beanstanden, solange dadurch die gebotene Berücksichtigung des Einzelfalls nicht vereitelt wird (BVerwG, Urteil vom 15.01.2008, a.a.O.; VG Stuttgart, Urteil vom 17.02.2001, a.a.O., m.w.N.) und die Verwaltungspraxis sich unter Berücksichtigung des Gleichheitssatzes tatsächlich an diesen Verwaltungsvorschriften orientiert.

Nach diesen Grundsätzen halten die Ermessenserwägungen, die für die streitige Wohnsitzauflage maßgebend waren, einer rechtlichen Überprüfung nicht stand. Nach Nr. 12.1.1.1 AufenthG-VwV, die durch die VwV-AuslR-IM insoweit nicht ergänzt oder geändert worden ist, darf von dem Grundsatz, dass der Aufenthaltstitel für das (gesamte) Bundesgebiet erteilt wird, nur in Ausnahmefällen abgewichen werden. Nach Nr. 12.2.5.2.4 AufenthG-VwV bedarf eine Streichung oder Änderung der Wohnsitzauflage zur Ermöglichung eines den Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde überschreitenden Wohnortwechsels der vorherigen Zustimmung durch die Ausländerbehörde des Zuzugsorts. Nach Nr. 12.2.5.2.4.2 AufenthG-VwV ist diese Zustimmung - unabhängig von der Sicherung des Lebensunterhalts oder den migrations- und integrationspolitischen Interessen - zu erteilen, wenn ein Umzug des Ausländers erforderlich ist, um einer Gefahrenlage im Gebiet des räumlichen Bereichs einer wohnsitzbeschränkenden Auflage, die von Familienangehörigen bzw. dem ehemaligen Partner ausgeht, zu begegnen. Mit dieser Nr. 12.2.5.2.4.2 trägt die AufenthG-VwV dem Anspruch des Ausländers auf Schutz seines Grundrechts auf körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG Rechnung (siehe auch Hailbronner, a.a.O., § 12 RdNr. 36 m.w.N.).

Dass die Voraussetzungen für einen Umzug der Klägerin aus F. nach diesen Vorgaben vorliegen, liegt angesichts der offenen Aggressionen ihres (ehemaligen) Ehemanns auf der Hand und ist auch zwischen den Beteiligten nicht streitig. Auch die Beigeladene, die sich als einzige dem Begehren der Klägerin auf einen Umzug von F. nach S. verweigerte, ist der Meinung, dass die Klägerin bei einem weiteren Aufenthalt in F. durch ihren (wahrscheinlich psychisch kranken) Ehemann an Leib und Leben bedroht ist und deshalb ihren Wohnsitz außerhalb F.s nehmen muss. Sie ist lediglich der Auffassung, dass S. kein geeigneter Ort für die Neubegründung eines Wohnsitzes sei, weil die Klägerin, da ihr Ehemann von ihrem Aufenthalt dort wisse, dort vor möglichen Nachstellungen ihres Ehemanns ebenfalls nicht hinreichend sicher sei und sie deshalb einen Wohnsitz an einem anderen, ihrem Ehemann unbekanntem Ort begründen solle. Auf diese Überlegungen kommt es im vorliegenden Fall aus rechtlichen Gründen jedoch nicht an. Deshalb kann es dahingestellt bleiben, ob diese Überlegungen der Beigeladenen im Ergebnis überzeugend sind, worüber die Beteiligten im Wesentlichen streiten.

Auf die Überlegungen der Beigeladenen über die Eignung ihres Stadtgebiets als Wohnsitz der Klägerin kommt es deshalb nicht an, weil § 12 Abs. 2 Satz 2 AufenthG die Behörde nur zum Erlass einer Auflage ermächtigt, mit der ein Ausländer verpflichtet wird, in dem Zuständigkeitsbereich der erlassenden Behörde, im vorliegenden Fall also im Gebiet der Stadt F., seinen Wohnsitz zu nehmen. Für eine Auflage, die einen Ausländer zwingt, seine Wohnung im Zuständigkeitsbereich einer anderen Ausländerbehörde zu nehmen, ist eine gesetzliche Regelung erforderlich, die dies ausdrücklich ermöglicht. Eine solche Regelung existiert im Geltungsbereich des Aufenthaltsgesetzes, anders als z. B. im Asylverfahrensgesetz und abgesehen von hier nicht gegebenen, in den §§ 15a, 24 und 54a Abs.

3 AufenthG geregelten Fallkonstellationen, derzeit nicht (so vor allem Hamb. OVG, Urteil vom 26.05.2010, a.a.O., m.w.N.; ebenso VG Aachen, Urteil vom 26.11.2010 - 9 K 268/10 -, juris; vgl. auch Zeitler, a.a.O.; Wenger, in: Storr/Wenger/Eberle/Albrecht/Harms, Kommentar zum Zuwanderungsrecht, 2. Aufl. 2008, § 12 AufenthG RdNr. 6). Die Gegenauffassung (vgl. Nieders. OVG, Beschluss vom 13.04.2010 - 8 ME 5/10 -, juris; Hailbronner, a.a.O., § 12 RdNr. 28) vermag vor allem angesichts der explizit anderen Regelung in den hier nicht einschlägigen §§ 15a, 24 und 54a Abs. 3 AufenthG sowie in den §§ 50, 51 und vor allem 60 Abs. 2 Nr. 3 AsylVfG, die die Möglichkeit einer so genannten „abdrängenden Wohnsitzauflage“ ausdrücklich vorsehen, nicht zu überzeugen. Soweit in der Rechtsprechung und Literatur, die zuvor für die hier vertretene Auffassung benannt ist, im Wesentlichen nur ausgeführt wird, § 12 Abs. 2 Satz 2 AufenthG ermächtigte nicht dazu, den Aufenthalt auf das Gebiet eines anderen Bundeslands zu beschränken, beruht das auf den Besonderheiten eines in der Rechtsprechung entschiedenen Referenzfalls. Es bedeutet im Umkehrschluss nicht, dass diese Vorschrift eine Ausländerbehörde dazu ermächtigt, den Aufenthalt auf das Gebiet einer anderen Ausländerbehörden desselben Bundeslands zu beschränken (und ggf. damit verbundene Soziallasten durch Hoheitsakt auf eine andere Kommune desselben Bundeslands zu verlagern). Eine solche Befugnis zu einer landesinternen Umverteilung lässt sich der (bundesrechtlichen) Vorschrift des § 12 Abs. 2 Satz 2 AufenthG genauso wenig entnehmen wie die Befugnis zu einer länderübergreifenden Umverteilung. In den Gründen des Urteils des Hamburgischen Obergerichtes vom 26.05.2010 (a.a.O., bei juris RdNr. 37) ist dementsprechend auch klargestellt, dass § 12 Abs. 2 Satz 2 AufenthG keine Ermächtigung enthält für eine Verlegung des Aufenthalts eines Ausländers aus dem Zuständigkeitsbereich der (in jenem Fall beklagten) Ausländerbehörde („auf eine außerhamburgische Behörde“) hinaus (ebenso VG Aachen, Urteil vom 26.11.2010, a.a.O.).

Damit beschränkt sich die Befugnis der Ausländerbehörde nach § 12 Abs. 2 Satz 2 AufenthG auf die Möglichkeit zum Erlass einer räumlichen Beschränkung (u. a. in Form einer Wohnsitzauflage) auf ihren eigenen Zuständigkeitsbereich sowie, nach Maßgabe der §§ 48, 49 LVwVfG, ggf. auf deren Aufhebung (vgl. zu Letzterem VG Freiburg, Beschlüsse vom 07.06.2010, a.a.O., und vom 29.06.2009 - 4 K 874/09 - m.w.N.). Ob das die Erweiterung einer Wohnsitzauflage auf die dem Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde unmittelbar benachbarten Gebiete einschließt, was in der Praxis häufig geschieht, kann hier dahingestellt bleiben. Jedenfalls dürfte eine solche Gebietserweiterung für den betreffenden Ausländer nicht anfechtbar sein, da dies, solange damit keine Verpflichtung zur alleinigen Wohnsitznahme außerhalb des Gebietes der zuständigen Ausländerbehörde verbunden ist, lediglich eine „Erweiterung“ seiner Rechtsposition darstellt.

Dementsprechend beurteilt sich die Rechtmäßigkeit der hier streitigen Wohnsitzauflage allein danach, ob der Klägerin in F. und nur dort eine Gefahr droht, die einen Wegzug von dort gebietet. Das ist, wie oben ausgeführt, hier unstrittig der Fall. Eine Aufhebung dieser Wohnsitzauflage hat zur Folge, dass

die Klägerin berechtigt ist, sich nach ihrer Wahl im gesamten Bundesgebiet niederzulassen und damit den Ort als Wohnsitz zu wählen, der ihr am geeignetsten und im konkreten Fall vor allem am sichersten erscheint. Darauf, ob eine Ausländerbehörde - hier: die Beigeladene - der Meinung ist, eine bestimmte Stadt - hier: S. - scheide als geeigneter Wohnsitz aus - hier: weil S. ebenfalls nicht hinreichend sicher sei -, kommt es nicht an. Denn zum Prüfprogramm des § 12 Abs. 2 Satz 2 AufenthG gehört allein eine Bewertung des in der angefochtenen Wohnsitzauflage bestimmten Wohnorts. Mangels einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage für eine Umverteilung, das heißt für eine für den Ausländer verbindliche Zuweisung eines Wohnorts außerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereichs der zuständigen Ausländerbehörde, ist eine rechtliche Bewertung des Orts des beabsichtigten Zuzugs, der im Übrigen im Belieben des Ausländers steht und deshalb gar nicht feststehen muss, fehl am Platz.

Soweit nach Nr. 12.2.5.2.4 AufenthG-VwV die Streichung oder Änderung einer wohnsitzbeschränkenden Auflage von der vorherigen Zustimmung durch die Ausländerbehörde des Zuzugsorts abhängig gemacht wird, steht das der Aufhebung einer solchen Auflage durch ein Gericht nicht entgegen, da Gerichte an Verwaltungsvorschriften nicht gebunden sind. Ob es in Fällen wie dem vorliegenden, der dadurch gekennzeichnet ist, dass es dem Ausländer allein darum geht, den in seiner Wohnsitzauflage bestimmten Wohnort verlassen zu dürfen, und in dem es ihm nicht jedenfalls nicht vorrangig - wie z. B. in Fällen der Herstellung einer familiären Lebensgemeinschaft - um den Zuzug in einen feststehenden Ort geht, überhaupt Sinn macht, die Entscheidung über eine Aufhebung bzw. Streichung einer Wohnsitzauflage von der Zustimmung der Ausländerbehörde des Zuzugsorts, den der Ausländer im gesamten Bundesgebiet frei wählen darf, abhängig zu machen, bedarf hier keiner Entscheidung.

Aus den vorstehenden Ausführungen folgt auch die Rechtswidrigkeit des Bescheids der Beklagten vom 19.02.2010 und des Widerspruchbescheids des Regierungspräsidiums F. vom 18.05.2010, mit denen der auf Aufhebung bzw. Änderung der Wohnsitzauflage gerichtete Antrag der Klägerin explizit abgelehnt wurde.

Angesichts des erfolgreichen Hauptklageantrags der Klägerin bedarf es keiner Entscheidung über ihren lediglich hilfsweise gestellten Verpflichtungsantrag.

46

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 154 Abs. 3, 2. Halbsatz und 155 Abs. 4 VwGO. Der Rechtsstreit war allein deshalb notwendig, weil die Beigeladene die ihr nach der Nr. 12.2.5.2.4 AufenthG-VwV obliegende Zustimmung zur Änderung der Wohnsitzauflage rechtswidrigerweise versagt hat und die Beklagte, die dezidiert anderer Auffassung war und sich ausweislich der Akten sogar schwer getan hat, einen Klageabweisungsantrag zu stellen, durch diese Verwaltungsvorschrift daran

gebunden war. Das Gericht hat keinen Anlass, die Kostenentscheidung nach § 167 Abs. 2 VwGO für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Gründe des § 124 Abs. 2 Nrn. 3 oder 4 VwGO, aus denen das Gericht die Berufung zulassen müsste, sind nicht gegeben.